

**VOGEL- UND NATURFREUNDE E.V.
KLEINOSTHEIM**

**Satzung des Vereins Vogel-und Naturfreunde e.V.
Kleinostheim**

Stand vom 1. Dezember 2017

§1

Die seit dem 5.3.1966 getrennte Abteilung Ziergeflügel des Geflügelzuchtvereins 1934 e.V., Kleinostheim hat sich am 22.3.1966 in der Neugründungsversammlung den Namen "Vogel- und Naturfreunde Kleinostheim" zugelegt. Der Sitz des Vereins ist Kleinostheim.

§2

Der Verein "Vogel- und Naturfreunde e.V., Sitz Kleinostheim" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Betreuung und Erhaltung unserer Natur - Fauna besonders der frei lebenden Vogelarten und Flora in unserem Heimatgebiet.

Die Betreuung besteht unter anderem aus dem Anlegen, der Kontrolle und der Instandhaltung von Winterfütterungen (Vögel), geeigneten Nistplätzen und Nistkästen, Biotope und sonstige Naturschutzeinrichtungen.

Weiterhin wird der Verein durch Vorträge, Ausstellungen, Informationseinrichtungen und Lehrpfade die Bevölkerung über die Nützlichkeit und Erhaltung unserer heimischen Fauna und Flora aufklären.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Der Verein ist unpolitisch. Er lehnt jede politische Betätigung ab.

§4

Vereinsmitglied kann werden wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet die Vorstandschaft. Der Antragsteller ist zur Einsichtnahme der Satzung berechtigt.

Die Aufnahmegebühr beträgt € 5,--. Gegen Entrichtung dieser Gebühr wird dem Mitglied die Satzung des Vereins ausgehändigt. Mit der Entgegennahme der Satzung erkennt das neue Mitglied die Satzung an ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf.

§5

Zu Ehrenmitgliedern können von der Vorstandschaft Personen ernannt werden, welche besondere Verdienste um den Verein oder um den Erhalt unserer Fauna und Flora geleistet haben. Diese Mitglieder müssen anlässlich eines besonderen Grundes ernannt werden und von der Mehrheit der bei der nächsten Generalversammlung anwesenden Mitglieder bestätigt werden. Die Ehrenmitglieder haben zu allen Sitzungen Zutritt aber nur beratende Funktion. Wählt der Verein einen Ehrenvorstand, so hat dieser Sitz und Stimme in der Vorstandschaft. Der Ehrenvorstand kann auch Vorstand sein oder sonstige Funktionen im Verein haben.

§6

Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes sich um die Aufgaben, Zwecke und Ziele des Vereins zu kümmern und ihn im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

§7

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist zum Jahresbeginn fällig.

§8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur zum Jahresschluss zulässig. Die Austrittsmeldung muss mindestens zwei Monate vor Jahresschluss dem Vorstand zugegangen sein.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen nach erfolgter Mahnung durch die Vorstandschaft nicht innerhalb von vier Wochen begleicht.

Ausschluss aus dem Verein erfolgt ferner, wenn ein Mitglied vorsätzlich in grober Weise gegen die Satzungen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§9

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Zum Beirat werden von der Generalversammlung ein Schriftführer, ein Kassier und zwei Revisoren gewählt.

Der Vorstand wird alle vier Jahre von der Generalversammlung neu gewählt.

§10

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung
3. die Mitgliederversammlung
4. die von der Vorstandschaft einberufenen Ausschüsse
5. die Vorstandschaft

§11

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Eine Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und zwar vom 1. oder 2. Vorsitzenden.

§12

Sämtliche Versammlungen werden mindestens 8 Tage zuvor im Ort Kleinostheim veröffentlicht soweit nicht eine schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgt.

Anträge auf Tagesordnungspunkte sind jeweils beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§13

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handaufheben. Soweit jedoch die Mehrheit für einen bestimmten Anlass die schriftliche Abstimmung fordert ist diesem Wunsch Folge zu leisten. Im Allgemeinen genügt für eine Abstimmung die einfache Mehrheit. Änderungen der Satzung bedürfen jedoch einer 2/3 Mehrheit.

§14

Über Ausgaben aus der Vereinskasse beschließt die Vorstandschaft. Sie ist verpflichtet den Mitgliedern, bei der Generalversammlung, über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§15

Die Auflösung des Vereins erfolgt nachdem es durch die bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder mit einer erforderlichen 2/3 Mehrheit beschlossen wurde. Eine weitere Voraussetzung für die Auflösung ist jedoch, dass die für die Auflösung stimmenden Mitglieder mindestens 2/3 der Gesamtmitgliederzahl des Vereins darstellen.

Das nach der Abwicklung der Auflösung vorhandene Restvermögen fällt der Gemeinde Kleinostheim zu. Dieses Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verweis wie in § 15 beschrieben der Gemeinde Kleinostheim zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (im Sinne von §2 dieser Satzung).

Kleinostheim, den 1. Dezember 2017